

Kantonale Volksinitiative

4'000 im Kanton Thurgau wohnhafte, stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verlangen. Die Frist zum Sammeln der notwendigen Unterschriften beträgt sechs Monate. Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden (§ 26 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]).

Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste dem Rechtsdienst der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 71 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) erfüllt sind, werden in Absprache mit dem Initiativkomitee der Titel und Initiativtext im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beginnt erst mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt (§ 72 Abs. 1 StWG).

Die mit der Stimmrechtsbescheinigung versehenen Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Initiativfrist gesamthaft der Staatskanzlei einzureichen (§ 75 Abs. 1 StWG). Die Staatskanzlei prüft, ob die eingereichten Unterschriften bescheinigt sind und ermittelt das Gesamtergebnis der gültigen Unterschriften (§ 76 StWG). Der Regierungsrat des Kantons Thurgau stellt daraufhin fest, ob die Initiative zustande gekommen ist. Er veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt, überweist eine zustande gekommene Initiative ohne Verzug an den Grossen Rat und orientiert das Initiativkomitee darüber (§ 77 StWG).

Der Grosse Rat beschliesst anschliessend innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative (§ 80 Abs. 1 StWG). Leistet der Grosse Rat daraufhin einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative Folge, unterbreitet ihm der Regierungsrat in der Regel innert zwei Jahre eine ausgearbeitete Vorlage. Diese ist wiederum in der Regel innert eines Jahres abschliessend zu behandeln. Betrifft die Initiative bzw. die Vorlage eine Revision der Verfassung, ist die anschliessende Volksabstimmung innerhalb von weiteren sechs Monaten durchzuführen (§ 81 Abs. 1 StWG). Leistet der Grosse Rat einer Initiative Folge, die als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde und eine Revision der Verfassung zum Ziel hat, ist die anschliessende Volksabstimmung ebenfalls innerhalb von sechs Monaten durchzuführen (§ 81 Abs. 2 StWG).

Lehnt der Grosse Rat die Initiative jedoch ab, ist innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss eine Volksabstimmung über das Initiativbegehren durchzuführen (§ 82 Abs. 1 StWG).

2/4

1 Kantonale Volksinitiative _____

Die Stimmberechtigten der unten aufgeführten Gemeinde, die sich auf dieser Unterschriftenliste eingetragen haben, reichen hiermit gestützt auf § 26 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) eine Volksinitiative als *allgemeine Anregung/ausgearbeiteter Entwurf* ein:

Initiativtext

2

3 Wer dieses Volksbegehren unterstützt, muss sich auf der Unterschriftenliste gut leserlich eintragen und eigenhändig unterzeichnen. Stimmberechtigte dürfen sich nur einmal auf einer Unterschriftenliste eintragen. Pro Unterschriftenliste müssen alle Unterzeichneten in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein.

4 Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern oder Streichen von Unterschriften, oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Artikel 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) strafbar.

5 Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1				
2				
3				
4				
5				

6

7 Beginn der Frist zum Sammeln der Unterschriften: _____ Ende der Frist: _____

8 Die Stimmrechtsbescheinigungen werden vom Initiativkomitee eingeholt.

9 Die zuständige Amtsstelle der oben aufgeführten Politischen Gemeinde bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichneten in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Datum: _____ Amtsstelle: _____

10 Die aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären:

11 *Vollständige Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees*

12 Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenlisten sind bis spätestens _____ einzusenden an:
Adresse *Initiativkomitee* _____

Rechtliche und formelle Hinweise zu kantonalen Volksinitiativen

1 Titel der Initiative (*zwingend*)

Auf jeder Unterschriftenliste ist der Titel der Initiative aufzuführen. Der Titel darf weder irreführend sein, zu keiner Verwechslung Anlass geben noch kommerzielle Werbung oder persönliche Werbung enthalten (§ 71 Abs. 1 StWG).

2 Initiativtext (*zwingend*)

Auf jeder Unterschriftenliste muss der vollständige Initiativtext aufgeführt werden (§ 71 Abs. 1 StWG). Der Initiativtext kann entweder in der Form der *allgemeinen Anregung* oder als *ausgearbeiteter Entwurf* formuliert werden (§ 26 Abs. 3 KV).

Eine *allgemeine Anregung* liegt vor, wenn der Grosse Rat durch die Initiative beauftragt wird, einen Erlass im Sinne der Urheber zu verabschieden. Der Grosse Rat hat somit die weitere Ausgestaltung der Reformidee in Rechtssätze vorzunehmen.

Ein *ausgearbeiteter Entwurf* liegt vor, wenn die Initiative den formulierten Text des angestrebten Erlasses enthält. Die formulierte Vorlage bleibt Gegenstand des Initiativverfahrens und die Behörden haben daran nichts mehr zu ändern.

In der Gesamtheit des Initiativbegehrens muss die *Einheit der Materie* und *der Form* gewahrt werden (§ 78 Abs. 1 StWG).

Die *Einheit der Materie* ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht (§ 78 Abs. 2 StWG). Zwischen mehreren Vorschlägen muss somit in Hinsicht auf das verfolgte Ziel ein gewisser Zusammenhang bestehen, der die Zusammenfassung in einem Begehren und in einer einzigen Abstimmungsfrage rechtfertigt.

Die *Einheit der Form* ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird (§ 78 Abs. 3 StWG). Eine Mischform ist unzulässig.

3 Eintrag in der Unterschriftenliste (*zwingend*)

Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen. Die weiteren Angaben zur Feststellung der Identität der unterzeichneten Person müssen leserlich sein. Unterzeichnet die stimmberechtigte Person die Initiative mehrmals, so hat dies die Ungültigkeit der betroffenen überzähligen Unterschriften zur Folge (§ 73 StWG).

4 Strafbarkeitshinweis (*zwingend*)

Der Strafbarkeitshinweis auf die Artikel 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vergehen gegen den Volkswillen) muss zwingend auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden (§ 71 Abs. 2 Ziff. 7 StWG).

5 Politische Gemeinde (*zwingend*)

Pro Unterschriftenliste müssen alle Unterzeichneten in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein (§ 71 Abs. 2 Ziff. 1 StWG). Es ist für jede Gemeinde eine oder mehrere Unterschriftenlisten zu führen.

6 Angaben der unterzeichneten Person (*zwingend*)

Die notwendigen Angaben zur Feststellung der Identität der Unterzeichneten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich ausgefüllt werden (§ 71 Abs. 2 Ziff. 2 und § 73 Abs. 2 StWG).

4/4

7 Fristen für die Unterschriftensammlung (empfehlenswert)

Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt. Ab diesem Datum können Unterschriften gesammelt werden (§ 72 Abs. 4 StWG). Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt sechs Monate (§ 26 Abs. 2 KV).

8 Einholen der Stimmrechtsbescheinigung (empfehlenswert)

Es empfiehlt sich auf der Unterschriftenliste den Vermerk anzubringen, dass die Stimmrechtsbescheinigung vom Initiativkomitee eingeholt wird.

9 Stimmrechtsbescheinigung durch die Gemeinden (zwingend)

Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist der bezeichneten Gemeinde zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichneten zuzustellen. Die zuständige Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl der gültigen Unterschriften und sendet die überprüften Unterschriftenlisten innert fünf Arbeitstagen an das Initiativkomitee zurück. Massgebend für die Stimmrechtsbescheinigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde. Bei Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung sind die beanstandeten Unterschriften mit einem Stichwort zu begründen (§ 74 StWG und § 44 StWV).

10 Rückzugsklausel (zwingend)

Jede Unterschriftenliste muss mit einer Rückzugsklausel versehen sein, die Verfahren und Bedingungen für die Ausübung des Rückzugsrechts regelt (§ 71 Abs. 2 Ziff. 6 StWG). Es empfiehlt sich, eine einfache Regelung zu wählen, z.B.: „Die aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären“.

11 Mitglieder des Initiativkomitees (zwingend)

Namen, Vornamen und die vollständige Adresse der Mitglieder sind zwingend auf jeder Unterschriftenliste anzubringen (§ 71 Abs. 2 Ziff. 5 StWG). Die Angaben werden benötigt, um die Stimmberechtigung der Mitglieder des Initiativkomitees zu überprüfen. Im Hinblick mit dem Verkehr der Staatskanzlei und anderen Behörden empfiehlt es sich, jene Mitglieder des Initiativkomitees klar zu bezeichnen, die ermächtigt sind, im Auftrag des Komitees zu handeln (z.B. Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat).

12 Rücksendeadresse (zwingend)

Auf jeder Unterschriftenliste ist eine Adresse anzugeben, an die die Unterschriftenliste zurückzusenden ist (§ 71 Abs. 2 Ziff. 4 StWG).